



## BMF ERKENNT DIREKTLIEFERUNGEN ÜBER EIN KONSIGNATIONSLAGER AN

*Das BMF schließt sich in seinem aktuellen Schreiben vom 10.10.2017 der Rechtsprechung des BFH zu Konsignations- und Auslieferungslagern im Wesentlichen an. Der BFH hatte am 20.10.2016 (Az. V R 31/15) entschieden, dass auch bei Warentransport über ein Auslieferungslager mit kurzer Zwischenlagerung eine unmittelbare Lieferung an den Abnehmer angenommen werden kann, wenn dieser bei Beginn des Transports bereits feststeht. Er stellte sich damit gegen die bisher im Umsatzsteueranwendungserlass enthaltene abweichende Meinung der Finanzverwaltung, die bei Lieferung in und über ein Lager grundsätzlich von einem Verbringenstatbestand ausging. Mit dem Schreiben vom 10.10.2017 passt das BMF nun den Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend an.*

### WANN KANN VON EINER UNMITTELBAREN LIEFERUNG AUCH BEI ZWISCHENLAGERUNG AUSGEGANGEN WERDEN?

1. Der **Abnehmer** muss bei Beginn des Warentransports **feststehen**. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn er die Ware zu diesem Zeitpunkt bereits verbindlich bestellt oder bezahlt hat. Hat der Abnehmer keine tatsächliche Abnahmeverpflichtung, ist er nur ein wahrscheinlicher Abnehmer, der dem feststehenden Abnehmer nicht gleichgestellt werden kann.
2. Die Ware gelangt entweder
  - a. in ein Konsignations- oder Auslieferungslager, das auf Initiative des Abnehmers eingerichtet wurde,
  - b. dem Abnehmer steht vertraglich ein uneingeschränktes Zugriffsrecht auf die Waren im Lager zu und
  - c. die Ware wird nur **kurzzeitig** für einige Tage oder Wochen zwischengelagert. Bei kurzzeitiger Zwischenlagerung scheidet ein gebrochener Transport aus.oder
  - a. in ein Auslieferungslager des Lieferanten,
  - b. aus dem die Ware erst nach Zahlung durch eine Freigabeerklärung an den Abnehmer herausgegeben wird.

**WELCHE UMSATZSTEUERLICHEN FOLGEN ERGEBEN SICH, WENN VON EINER UNMITTELBAREN LIEFERUNG AUSGEGANGEN WERDEN KANN?**

Die Verfügungsmacht wird dem feststehenden Abnehmer fiktiv bereits im Zeitpunkt des Beginns des Warentransports verschafft, auch wenn die Ware für kurze Zeit in einem Lager gelagert wird. Damit ist von einer am Transportbeginn steuerbaren Beförderungs-

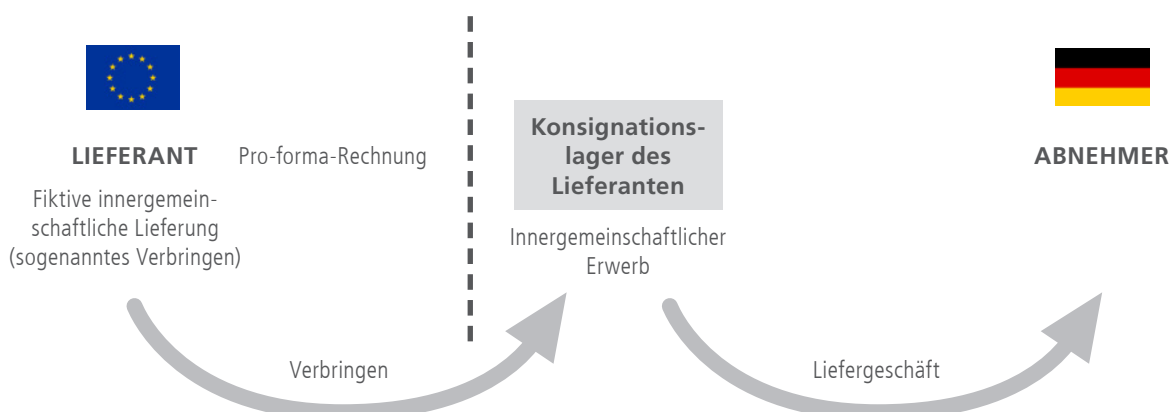
oder Versandungslieferung auszugehen. Dies gilt sowohl bei Lieferung innerhalb der EU als auch ins und aus dem Drittland. Bei Erwerb aus einem anderen EU-Mitgliedstaat liegt kein innergemeinschaftliches Verbringen des Lieferanten in Deutschland vor, sondern ein innergemeinschaftlicher Erwerb des feststehenden deutschen Abnehmers. Bei Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat bzw. ins Drittland liegt dementsprechend bereits eine ggf. steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bzw. Ausfuhr an den Abnehmer vor.



**WELCHE UMSATZSTEUERLICHEN FOLGEN ERGEBEN SICH, WENN DIE VORAUSSETZUNGEN EINER UNMITTELBAREN LIEFERUNG AN DEN ABNEHMER NICHT VORLIEGEN?**

Der Lieferant verwirklicht einen Verbringenstatbestand, der bei EU-grenzüberschreitendem Waren-

transport zu einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung bzw. zu einem steuerbaren innergemeinschaftlichen Erwerb des Lieferanten führt. Bei Entnahme der Ware durch den Abnehmer aus dem deutschen Lager liegt eine in Deutschland steuerbare Lieferung des Lieferanten an den Abnehmer vor.



## **AB WANN SIND DIE NEUEN GRUNDSÄTZE ANZUWENDEN?**

Die Grundsätze gelten für alle noch offenen Fälle. Laut ergänzendem Schreiben des BMF vom 14.12.2017 wird es jedoch für den Vorsteuerabzug des Abnehmers nicht beanstandet, wenn für Umsätze bis 31.12.2018 noch von den bisherigen Regelungen des Umsatzsteueranwendungserlasses ausgegangen wird.

## **WAS IST ZU TUN?**

Wurde bislang (und wird bis 31.12.2018) noch von einem Verbringen des Lieferanten mit anschließender steuerpflichtiger Inlandslieferung ausgegangen und dem Abnehmer Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, kann er diese aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung noch als Vorsteuer abziehen. Bestehende Lager- und Lieferverträge sollten jedoch bis zum Ende des Jahres 2018 umsatzsteuerlich auf möglichen Anpassungs- bzw. Optimierungsbedarf hin untersucht und ggf. geändert werden. Bei Neuabschluss von Lager- und Lieferverträgen sollten die Grundsätze des BMF-Schreibens bereits berücksichtigt werden.

Dabei ist zu beachten, dass vom Vorliegen einer bewegten Lieferung im Zeitpunkt des Verbringens in das Lager nur auszugehen ist, wenn der Abnehmer bereits dergestalt verbindlich feststeht, dass nur noch der Zeitpunkt der Entnahme ungewiss ist.

Beruhet die Bestückung des Konsignationslagers hingegen auf unverbindlichen Rahmenverträgen und soll erst der Lagerabruf juristisch bindend sein, ergeben sich in der Regel keine Änderungen aufgrund der neuen Verwaltungsauffassung. Gelangt die Ware ins EU-Ausland, kann sich aufgrund dort geltender Vereinfachungsregelungen eine andere Behandlung ergeben.

## **IHRE ANSPRECHPARTNER**



### **Alexander Michelutti**

Partner,  
Steuerberater  
Tel. +49 711 2049-1373  
[alexander.michelutti@ebnerstolz.de](mailto:alexander.michelutti@ebnerstolz.de)



### **Robert Backes**

Prokurist,  
Steuerberater  
Tel. +49 221 20643-174  
[robert.backes@ebnerstolz.de](mailto:robert.backes@ebnerstolz.de)



### **Steffen Lehmann**

Prokurist,  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Tel. +49 40 37097-416  
[steffen.lehmann@ebnerstolz.de](mailto:steffen.lehmann@ebnerstolz.de)